

Richtlinien zur Vergabe von Bauplätzen der Gemeinde Empfingen -Bauplatzvergaberichtlinien-

Der Gemeinderat der Gemeinde Empfingen hat in seiner Sitzung am 18.12.2018 folgende Richtlinien für die Vergabe von kommunalen Bauplatzgrundstücken beschlossen:

A. Richtlinie zur Vergabe von Bauplätzen

1. Verkauf von Bauplatzgrundstücken

Für die Ortsteile stehen in der Regel jährlich folgende Anzahl an Bauplätzen zur Verfügung:

- Empfingen: 5 Bauplätze
- Wiesenstetten: 2 Bauplätze
- Dommelsberg: 1 Bauplatz

Bewerbungen sind bis zum 31.03. des jeweiligen Jahres, einschließlich einer Finanzierungsbestätigung und Bewerbungsschreiben, abzugeben.

2. Bewerbungsvoraussetzungen

Für einen Bauplatz zur Errichtung eines freistehenden Einzelhauses, eines Doppelhauses oder einer Doppelhaushälfte können sich natürliche Personen bewerben, die

- 2.1 Bürger der Gemeinde Empfingen sind und seit 3 Jahren in der Gemeinde wohnen;
- 2.2 die seit mindestens 5 Jahren in Empfingen arbeiten;
- 2.3 ehemalige Empfänger Bürger, die aus Empfingen weggezogen sind, bei Rückkehr innerhalb von 15 Jahren und vorher mindestens 10 Jahre in Empfingen gewohnt haben.

Ausgeschlossen vom Bewerbungsverfahren sind natürliche Personen,

- 2.4 die selbst Eigentümer eines Bauplatzes in Empfingen sind oder in den letzten 5 Jahren waren. Ein Verkauf eines Bauplatzes an die Gemeinde Empfingen zählt hierbei nicht mit;
- 2.5 die Eigentümer mindestens eines anrechenbaren familiengerechten Wohnhauses bzw. einer familiengerechten Wohnung in der Gemeinde sind;
- 2.6 die nicht bereit sind, vorhandenes Bauerwartungsland im Umfang von mind. 150 % der gewünschten Bauplatzfläche oder in der Ortslage liegende erforderliche Flächen abzugeben, sofern die Gemeinde dies wünscht;
- 2.7 die selbst Eigentümer von vorhandener Bausubstanz sind, die im öffentlichen Interesse saniert werden sollte.

3. Zuschlag für Eigentum in der Familie

Bewerber, deren Partner, deren Eltern bzw. Schwiegereltern

- 3.1 Eigentümer eines Bauplatzes in der Gemeinde sind;
 - 3.2 Eigentümer von Bauerwartungsfläche sind und eine Veräußerung dieser Fläche in Höhe von 150% der beantragten Bauplatzfläche nicht in Betracht kommt;
 - 3.3 öffentliche Bedarfsfläche in der Ortslage nicht abgeben,
- erhalten Bauplätze zu einem Preis von 130% des Bauplatzpreises nach Ziffer B.

4. Bewerbungsverfahren

Für die Bewerbung sind Formblätter der Gemeinde Empfingen zu verwenden. Diese sind bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

5. Zeitpunkt der Beurteilung der Kriterien

Für die Beurteilung der Verhältnisse von Bauplatzbewerbern ist grundsätzlich der Zeitpunkt des Eingangs der schriftlichen Bewerbung bei der Gemeinde maßgebend.

6. Rechtliche Hinweise

Diese Bauplatzvergaberichtlinien begründen keine unmittelbaren Rechtsansprüche und haben keine Rechtswirkung nach außen. Ein Rechtsanspruch auf eine Bauplatzvergabe oder auf Erwerb eines bestimmten Grundstückes besteht nicht. Die Gemeinde Empfingen behält sich in jedem Fall vor, in begründeten Fällen Ausnahmen und Abweichungen von diesen Richtlinien zuzulassen. Dies insbesondere, wenn von Seiten der Gemeinde ein besonderes Interesse besteht, den Antragsteller zu berücksichtigen oder wenn weitere soziale Gesichtspunkte für den Antragsteller sprechen. Die Rechtsbeziehungen zwischen der Gemeinde Empfingen und den einzelnen Bauplatzerwerbern sowie die Ausgestaltung des Vertragsverhältnisses werden ausschließlich in den jeweiligen notariellen Grundstückkaufverträgen geregelt.

Die Vergabe der Grundstücke erfolgt durch den Gemeinderat.

B. Nachrichtlich: Bauplatzpreise

Der Bauplatzpreis beträgt im Baugebiet	€/m ²	gilt ab	GR-Beschluss
Ortsteil Empfingen			
Fischinger Weg–Stunga (Bauabschnitt 2, Teilbereich 2)	160,00	01.06.2016	24.05.2016
Fischinger Weg–Stunga (Bauabschnitt 2, Erweiterung Nord)	160,00	01.06.2016	24.05.2016
Brunnenstraße	160,00	01.06.2016	24.05.2016
Ortsteil Wiesenstetten			
Hinter den Gärten III (Bauabschnitte 1 und 2)	115,00	01.07.2015	26.05.2015
Ortsteil Dommelsberg			
Eichwaldacker (Bauabschnitt 3)	103,00	01.07.2015	26.05.2015

Ab dem Jahr 2019 findet eine Verzinsung mit 2% p.a., gerundet auf volle 10 Cent, statt.

C. Allgemeine Vertragsbestimmungen

1. Beibringung eines Finanzierungsnachweises der Hausbank
 - a) bei freistehenden Einfamilienhäusern über 400.000 € bzw. erstelltem Kostenvoranschlag
 - b) bei einer Doppelhaushälfte über 300.000 € bzw. erstelltem Kostenvoranschlag
2. Bauverpflichtungsfrist mit 2 Jahren zur Erstellung eines amtlich abgenommenen Wohnhaus-Rohbaus.
3. Der oder die Bewerber müssen sich zum Selbsteinzug des zu erstellenden Gebäudes für mind. 5 Jahre verpflichten. Widrigenfalls wird eine Vertragsstrafe von 40,00 €/m² Grundstücksfläche des Bauplatzes fällig.
4. Rücktrittsrecht der Gemeinde vom Vertrag bei Nichterfüllung der Verpflichtungen, nach Ziffer 2.
5. Nachzahlungsverpflichtung in Höhe von 40,00 €/m² im Falle der Veräußerung des Kaufgrundstücks innerhalb von 5 Jahren ab Kaufvertragsabschluss, ausgenommen an Verwandte bis zum 3. Grad.
6. Duldungspflicht von Anschlussleitungen für Kanal und Wasser und sonstigen öffentlichen Versorgungsleitungen (z.B. Straßenbeleuchtungskabel). Hinweis auf das Bekanntsein der Festsetzungen des Bebauungsplans.
7. Steuerübergang bei Kaufvertragsabschluss im 1. Halbjahr rückwirkend ab 01.01. d.J., bei Kaufvertragsabschluss im 2. Halbjahr ab 01.01. des auf den Kaufvertrag folgenden Jahres, Nutzungsübergang mit Kaufvertragsabschluss, Zahlungsfälligkeit des Kaufpreises 1 Monat nach Vertragsabschluss.
8. Die Kosten der Anschlussleitungen an die öffentliche Wasserversorgung und die öffentliche Abwasserbeseitigung außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen sind nicht im Kaufpreis enthalten. Im Kaufpreis enthalten sind die zur Grundstücksentwässerungsanlage zählenden Kanalkontrollschächte.
9. Der Käufer hat die im Bebauungsplan vorgesehene Pflanzung von Hochstämmen in den öffentlichen Grünflächen zu dulden, auch soweit die Abstandsvorschriften des Nachbarrechts nicht eingehalten sind.
10. Die Kosten der Vermessung und Vermarkung bei Doppelhaushälften gehen zu Lasten der Käufer.
11. Bauplätze, die an landwirtschaftliche Grundstücke angrenzen, haben mit Einfriedungen (Zäune, Hecken und Mauern) einen Abstand von 50 cm einzuhalten.
12. Bei Erwerb eines Gewerbegrundstücks und der Bebauung mit einem freistehenden Wohngebäude innerhalb von 10 Jahren ab Kaufvertragsdatum wird eine Aufpreisregelung von 40,00 €/m² festgelegt. Bei separater Ausparzellierung wird die tatsächliche Bauplatzfläche mit dem Aufpreis versehen. Ohne separate Ausparzellierung wird ein Durchschnittswert von 500m² mit einem Aufpreis versehen. Bei Einbau einer Wohnung (nicht überwiegend gewerblich genutzt – weniger als 75%) innerhalb eines gewerblichen Objekts wird eine Aufpreisregelung nach der tatsächlichen Wohnbaufläche mit 20 €/m² erhoben. Die Nutzflächenberechnung nach DIN 277 sind dem konkreten Baugesuch beizufügen. Bei Wohnnutzung in einem Gebäude mit überwiegend gewerblicher Nutzung (mehr als 75%) wird von einer Aufpreisregelung abgesehen.

D. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt zum 01.01.2019 in Kraft. Dementsprechend tritt die Richtlinie vom 21.10.2008 mit den entsprechenden Änderungen außer Kraft.

Empfingen, den 12.12.2018

Gez.
Ferdinand Truffner
-Bürgermeister-